



Universität Regensburg

An alle
hauptberuflichen wissenschaftlichen und
nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Universität

Nachrichtlich:

An die Professorinnen und Professoren

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Telefon +49 941 943-2300
Telefax +49 941 943-3310
praesident@ur.de

Universitätsstraße 31
D-93053 Regensburg

www.uni-regensburg.de

Unser Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)
II 228-00/1297

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Regensburg, den
26.04.2023

Informationen zum Verfall von Erholungsurlaub

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteile vom 6. November 2018 – Rs. C-619/16 und C-684/16) verfallen Urlaubsansprüche nicht mehr automatisch. Sie können aber verfallen, wenn der Arbeitgeber seine Beschäftigten über die Rechtslage und die Einbringungs- und Verfallfristen informiert und ihnen anbietet, den (Rest-)Urlaub zu nehmen. Wir weisen aus diesem Anlass auf folgendes hin:

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit **auf fünf Tage** in der Kalenderwoche und ganzjähriger Beschäftigung beträgt Ihr Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr 2023 jeweils 30 Arbeitstage. Im Fall der Schwerbehinderung besteht ein Zusatzurlaub von jeweils 5 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Gegebenenfalls besteht noch Resturlaub aus dem Kalenderjahr 2022. Der konkrete Umfang Ihres Urlaubsanspruchs ist abhängig von der Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage und ggf. bestehender Abwesenheiten (z. B. Elternzeit, Sonderurlaub). Den genauen Umfang Ihres individuellen Urlaubsanspruchs und einen evtl. noch zustehenden Resturlaub entnehmen Sie bitte Ihrer Urlaubskarte, dem BayZeitkonto oder erfragen dies bitte bei der die Urlaubskartei führenden Stelle.

Der Erholungsurlaub muss grundsätzlich bis zum Ende des Urlaubsjahres (= Kalenderjahr) voll eingebracht werden. Die Übertragung von nicht genommenem Urlaub in das folgende Kalenderjahr ist grundsätzlich nur möglich, wenn dienstliche Gründe oder Arbeitsunfähigkeit dies rechtfertigen. Die Übertragung wird an der Universität Regensburg formlos praktiziert. Bei übertragenem Urlaub gelten folgende Verfallsfristen:

- Bei Beamtinnen und Beamten muss der Erholungsurlaub, soweit er nicht nach § 8 UrlMV angespart wird, bis zum 15. Oktober des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres angetreten werden.
- Bei Tarifbeschäftigten wird die grundsätzlich geltende Einbringungsfrist (30. September des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres, § 26 in der Fassung des § 40 Nr. 7 TV-L) als außertarifliche Maßnahme allgemein verlängert, damit für Beamte und Tarifbeschäftigte identische Einbringungsfristen gelten. Auch bei Tarifbeschäftigten muss der Erholungsurlaub also bis zum 15. Oktober des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres angetreten werden. Die Möglichkeit des Ansparens von Erholungsurlaub besteht für Tarifbeschäftigte nicht.
- Scheiden Sie im Laufe des Jahres aus, sind Sie ebenfalls verpflichtet, Ihren (Rest-) Urlaub rechtzeitig einzubringen.

Die Universität bietet Ihnen hiermit an, einen eventuell noch bestehenden Resturlaub aus dem Urlaubsjahr 2022 und den Urlaub des laufenden Jahres innerhalb der jeweiligen Frist einzubringen. Endet Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf jeweils dieser Frist, bietet Ihnen die Universität die Einbringung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses an. Die Universität wird den beantragten Urlaub nach Ihren Wünschen gewähren, soweit nicht dringende dienstliche Gründe oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang haben, entgegenstehen.

Einen eventuellen Resturlaub aus 2022 müssen Sie daher bis zum 15.10.2023 antreten. Ein nicht rechtzeitig beantragter und eingebrachter Urlaub verfällt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. Udo Hebel
Präsident
der Universität Regensburg

gez.
Dr. Christian Blomeyer
Kanzler
der Universität Regensburg